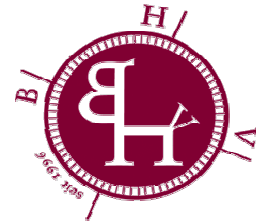


Ausschussvorlage

Ausschuss: INA/ULA Sitzung am 23.08.12

Stellungnahmen zu: Gesetzentwurf Drucks. [18/5107](#)
– Hundegesetz –

- | | |
|--|--------|
| 31. Berufsverband der Hundezüchter und Verhaltensberater e. V. | S. 118 |
| 32. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme:
Soka Run e. V. | S. 121 |



**BHV (Berufsverband der
Hundeerzieger/innen und
Verhaltensberater/innen e.V.)**

Auf der Lind 3 · 65529 Waldems-Esch
Telefon 06192 9581 136
Telefax 06192 9581 138

info@hundeschulen.de · www.hundeschulen.de

Stellungnahme des Berufsverbands der Hundeerzieger/innen und Verhaltensberater/innen e. V. BHV

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD des
Hessischen Landtags für ein Hessisches Gesetz
über das Halten und Führen von Hunden
vom 13.12.2011, Landtagsdrucksache 18/5107

Der BHV - Berufsverband der Hundeerzieger/innen und Verhaltensberater/innen e. V. – begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf als ein fortschrittliches und längst überfälliges Gesetz, das Hunde nach Auffälligkeit und nicht nach Rassezugehörigkeit beurteilt.

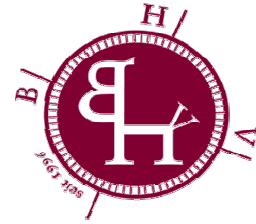
Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass erstmals in dem Gesetzentwurf die Kompetenz von qualifizierten privaten Hundeschulen und Tierschutzorganisationen anerkannt wird.

Wir begrüßen außerordentlich, dass im Gesetz geregelt wird, dass Hundehalter ihre Sachkunde nachweisen müssen, bevor sie einen Hund halten dürfen, eine Forderung, die wir schon seit dem Jahr 2000 in unserem Positionspapier veröffentlicht haben, auf das wir hier ausdrücklich hinweisen möchten.

Über die Verankerung der Abnahme von Sachkundeprüfungen durch qualifizierte Sachverständige im neuen Hundegesetz werden sachkundige Hundehalter und damit langfristig die allseits geforderte Sicherheit in der Öffentlichkeit erreicht. Zum Nachweis der Sachkunde haben wir bereits im Jahr 2001 einen Hundeführerschein entwickelt, mit dem der Hundehalter seine theoretischen und praktischen Fähigkeiten im Umgang mit dem Hund in der Öffentlichkeit nachweisen kann. Schwerpunktmäßig muss der Halter deshalb in der Prüfung zeigen, dass sein Hund niemanden gefährdet oder belästigt und dass er gelernt hat, seinen Hund zu verstehen und einzuschätzen und vorausschauend zu handeln.

In Ermangelung früherer gesetzlicher Grundlagen hat der BHV gemeinsam mit der IHK Potsdam eine öffentlich rechtliche Qualifizierung erarbeitet, das Zertifikat „Hundeerzieger und Verhaltensberater IHK|BHV“, das die Anforderungen an Sachkunde und Kompetenz von Hundetrainern in vollem Maße erfüllt. Wir empfehlen deshalb, IHK|BHV-zertifizierte Hundetrainer als sachkundige Personen anzuerkennen.

In der Anlage fügen wir das Positionspapier des BHV zur Hundehaltung aus dem Jahr 2000 bei.



**BHV (Berufsverband der
Hundezüchter/innen und
Verhaltensberater/innen e.V.)**

Auf der Lind 3 · 65529 Waldems-Esch

Telefon 06192 9581 136

Telefax 06192 9581 138

info@hundeschulen.de · www.hundeschulen.de

Positionspapier des BHV zur Hundehaltung

Der Hund als das älteste Haustier des Menschen ist nicht nur ein wichtiger Sozialpartner, sondern auch ein Stück Kulturgut in unserer Gesellschaft.

Es darf daher nicht Ziel sein, den Hund aus der Gesellschaft zu verdrängen, sondern es geht um ein langfristiges Konzept für ein harmonisches Zusammenleben zwischen Menschen und Hunden.

Es geht nicht um die Frage „Menschenschutz oder Tierschutz, sondern um die Möglichkeit von Menschenschutz und Tierschutz !!!

Wir kritisieren aufs Schärfste das Verhalten der Medien und der Politiker hinsichtlich der derzeitigen Debatte um gefährliche Hunde, das zu einer beispiellosen und unerträglichen Diffamierung von Millionen unauffälliger Hundehalter und ihrer Hunde geführt hat.

Durch dieses populistische und unverantwortliche Vorgehen ist das Ziel des Schutzes der Bevölkerung in keiner Weise gefördert worden.

Im Gegenteil wird ein Gefährdungspotential erst geschaffen, da nach diesen Verordnungen eine artgerechte Hundehaltung nicht mehr möglich ist. Zudem ist die Bevölkerung in unangemessener Weise verängstigt worden. Durch die Eilverordnungen wird gegen geltendes Tierschutzrecht und andere geltende Rechtsnormen verstoßen.

Um einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten würde es vollkommen genügen, einzelne, auffällig gewordene Hunde und/oder Halter mit entsprechenden Auflagen zu versehen und diese konsequent umzusetzen.

Wir schlagen vor, die unten genannten Forderungen in einem Bundesgesetz zur Hundehaltung zu regeln. Die bestehenden Länderverordnungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Angesichts der aktuellen Debatte um die Gefährdung von Menschen durch Hunde machen wir folgende Vorschläge, wie man langfristig das Zusammenleben von Menschen und Hunden einvernehmlich regeln könnte:

Zucht:

- Hundezucht sollte über ein Heimtierzuchtgesetz geregelt werden. Das Heimtierzuchtgesetz sollte unter Mitarbeit von Ethologen, Genetikern, Hundeeziehern, Tierärzten, Tierschutzverbänden und Züchtern entwickelt werden.
- Sachkundenachweis und Lizenz für Züchter
- Tiere, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen einen Verhaltenstest absolvieren.
- Unter Berücksichtigung der veränderten Lebensbedingungen, unter denen Hunde heute überwiegend gehalten werden, müssen die Zuchtziele neu überdacht werden. Ziel sollte der umweltsichere Begleit- und Familienhund sein.
- Behörden sollten eine eigene Diensthundezucht betreiben.

Haltung:

- Hundehalter, die auf freiwilliger Basis einen Sachkundenachweis (theoretische Prüfung) erbringen und eine praktische Prüfung mit ihrem Hund ablegen, sollten steuerlich und bei den Versicherungsprämien begünstigt werden.
- In Zukunft sollte vor der Anschaffung eines Hundes ein theoretischer Sachkundenachweis erbracht werden.
- Kotaufhebepflicht für Hundehalter in Wohnbereichen und öffentlichen Anlagen und Aufstellung von „Robbydogs“ (siehe Schweiz) für Kotentsorgung.
- Kommunen müssen verpflichtet werden, einen angemessenen Teil der Erholungsgebiete als Hundenauslaufgebiete auszuweisen
- Grundsätzliche Leinenpflicht in innerstädtischen Bereichen

Recht:

- Kennzeichnungspflicht für alle Hunde per Mikrochip
- Versicherungspflicht (Tierhalterhaftpflicht) für alle Hundehalter (Rabattsystem analog Kfz-Versicherung)
- Umsetzung des Verbotes von Qualzuchten
- Gesetzlich verankerte Meldepflicht für Hundebißverletzungen bei Menschen (ärztliche Meldung).
- Abschaffung von Rasselisten
- Leinenzwang und/oder Maulkorbzwang nur bei auffällig gewordenen Einzeltieren nach sachkundiger Einschätzung
- Schutzdienstausbildung nur für Diensthunde

Sachkunde/Schulung:

- Schaffung und Anerkennung des Berufsbildes Hundeezieher und Verhaltensberater
- Aufklärungsarbeit in Kindergärten und Schulen

SOKA RUN e. V.

Birgit Kramer | Rhönstraße 3 | 63071 Offenbach am Main
 mobil: 0171 – 1 72 95 58 | e-mail: vorstand@soka-run.de



SOKA RUN e. V. Birgit Kramer, Rhönstraße 3, 63071 Offenbach

An

Hessischer Landtag

z. Hd. Frau Heike Thaumüller

Schlossplatz 1

65183 Wiesbaden

Offenbach | 21.08.2012

SPD-Gesetzentwurf zum Halten und Führen von Hunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken herzlich für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

Die Kernpunkte:

1. theoretische und praktische Sachkunde für Neuhundehalter,
2. Chip- und Registrierungspflicht,
3. allgemeine Hundehaftpflichtversicherung,
4. Erfassung eines gefährlichen Hundeindividuums

begrüßen wir als Verein, dessen Ziel die Novellierung aller in Deutschland bestehenden Hundegesetze und -verordnungen, rassenunabhängig, bundeseinheitlich, nach wissenschaftlichen Standards ist, ganz besonders.

Zu Punkt 1 möchten wir anmerken, dass wir die theoretische Sachkunde, vor Anschaffung des Hundes, unter anderem, für eine präventive Maßnahme halten, die die unüberlegte Anschaffung eines Hundes vorbeugen wird, somit die Tierheime entlastet werden, von so genannten Abgabehunden, mit dem Abgabegrund "Überforderung" - und wir hoffen sehr, dass die Landestierärztekammer, die Berufsverbände der Hundeschulen, gerne auch zertifizierte Hundeschulen mit langjähriger Praxis, sowie der Landestierschutzverband, den "kleinsten gemeinsamen Nenner" für diese wichtige Aufgabe finden werden.

Unserer Meinung nach, sollten zukünftige Neuhundehalter zur ordnungsbehördlichen Anmeldung des Hundes

1. eine Bescheinigung über die absolvierte theoretische Sachkunde vorlegen
2. die Identifizierungsnummer sowie die Registrierungsstelle angeben, sowie
3. die abgeschlossene Tierhalterhaftpflichtversicherung nachweisen können.

Für die praktische Sachkunde sollte ausreichend Zeit vorhanden sein. Bsp. Prüfungen nach mindestens 15 und spätestens mit 18 Monaten. Auch den älteren Hunden, sollte für die praktische Sachkundeprüfung der gleiche Zeitraum bzw. früher als 15 Monate, Zeit zum Erlernen von Verständnis und Gehorsam eingeräumt werden. Fristverlängerungen sollten auf Antrag möglich sein.

Zu Punkt 2:

Eine Registrierung bei TASSO bzw. dem Heimtierregister des DTSB halten wir für ausreichend. Diese Registrierungsform ist bürgerfreundlich, weil kostenlos und unbürokratisch. Außerdem agieren beide Institutionen länderübergreifend.

SOKA RUN e. V.

Birgit Kramer | Rhönstraße 3 | 63071 Offenbach am Main
mobil: 0171 – 1 72 95 58 | e-mail: vorstand@soka-run.de



Zu Punkt 3 möchten wir mitteilen, dass auch Kleinsthunde schnell Unfälle in siebenstelliger Schadenshöhe verursachen können, weshalb die Versicherungssumme ausreichend hoch und konkret angegeben werden sollte.

Zu Punkt 4: Sollte ein Hund wegen gesteigert motiviert aggressiven Verhaltens angezeigt werden, sollte zuerst nur das Umfeld des Hundes sowie das Verhalten des Hundes gegenüber seiner Umwelt gutachterlich in Augenschein genommen werden.

Liegt eine Anzeige wegen eines Beißvorfalls vor, sollten auf jeden Fall die Hintergründe ermittelt und eventuell Gefährlichkeitskategorien angelegt werden.

Da leichte Verletzungen (Kratzer, Hämatome) in der Regeln von Abwehrverhalten oder unerzogenem, ungestümen Verhalten herrühren, sollten nur mittelschwere bis schwere Verletzungen bei Menschen und anderen Tieren, nach entsprechender Gefährlichkeitskategorie, zu einem Wesenstest führen.

Der Wesenstest sollte möglichst nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen strukturiert sein - und er sollte wiederholbar sein.

Desweiteren wäre uns wichtig, dass den Tierheimen die Vermittlung eines gefährlichen Hundeindividuums an kompetente Hundehalter ermöglicht wird. Und, dass dem gefährlichen Hund und seinem neuen Halter die Möglichkeit zur Nachprüfung eingeräumt wird. Denn erfahrungsgemäß ändern Hunde mit neuen Menschen oft auch ihr Verhalten.

Sollte - im Einzelfall - ein Hund nicht resozialisierbar sein, sollte nur ein vier-/fünf-köpfiges Gremium (Vetmediziner, Tierschutz, zertifizierte Hundeverhaltenstrainer bzw. Hundetrainer, die einem Berufsverband angeschlossen sind) über die Frage der Euthanasie entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Kramer

vorstand@soka-run.de
www.soka-run.de